

Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
04.2021	04.08.2021	1-8	00.00.00.01-001

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter
www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis:

- I. **Geschäftsordnung für die „Interne Akkreditierungskommission“**
- II. **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik an der Hochschule Augsburg**

Geschäftsordnung für die „Interne Akkreditierungskommission“

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 ff. BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), erlässt der Senat der Hochschule Augsburg folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Interne Akkreditierungskommission entscheidet im Rahmen der Systemakkreditierung über die interne Akkreditierung und Re-Akkreditierung von Studiengängen an der Hochschule Augsburg.
- (2) Im Einzelnen nimmt die Interne Akkreditierungskommission folgende Aufgaben wahr:
 - Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung von Studiengängen an der Hochschule Augsburg unter Berücksichtigung des Prozesses zur internen Akkreditierung von Studiengängen in der jeweils aktuellen von dem /der Vizepräsidenten/-in für Studium und Lehre freigegebenen Fassung und nach Maßgabe der jeweiligen Beschlussvorlage.
 - Erteilung von Empfehlungen und/oder Auflagen zur Weiterentwicklung von Studiengängen.
 - Sicherstellung, dass die Studiengänge in regelmäßigen Zyklen alle Schritte des in der jeweils aktuellen Beschlussvorlage „Interne Akkreditierung“ abgebildeten Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Augsburg durchlaufen haben. Einschlägige externe Anforderungen (BayHSchG, BayStudAkkV, Studienakkreditierungsstaatsvertrag) sind ebenso zuberücksichtigen.
 - Überprüfung der Umsetzung der Auflagen innerhalb der gesetzten Frist von maximal 12 Monaten und des Umgangs mit den Empfehlungen innerhalb der gesetzten Frist von 24 Monaten. Werden Auflagen nicht fristgerecht umgesetzt bzw. fehlen nachhaltig wichtige Elemente des Qualitätsmanagementsystems, ist die Akkreditierungskommission verpflichtet, eine (vorläufige) interne Akkreditierung zu entziehen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Internen Akkreditierungskommission gehören an:
 1. der/ die Vizepräsident/in für Studium und Lehre,
 2. ein/e Studiendekan/in je Fakultät,
 3. ein/e vom studentischen Konvent entsandte/r Vertreter/in der Studierenden, sowie
 4. ein/e nicht stimmberechtigte/r, von dem/r Vizepräsidenten/in für Studium und Lehre benannte/r Vertreter/in des für Qualitätsmanagement zuständigen Referats, der/dem zugleich die laufende organisatorische Geschäftsführung obliegt.
- (2) ¹Den Vorsitz führt der/die Vizepräsident/in für Studium und Lehre. ²Er/Sie benennt in der ersten Sitzung des Gremiums für den Fall seiner/ihrer künftigen Verhinderung eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus dem Mitgliedskreis der Kommission.
- (3) Der oder die jeweilige Dekan/in und der/die betreffende Studiengangsverantwortliche sollen als Gast zum entsprechenden Tagesordnungspunkt geladen werden.
- (4) Weitere Gäste können zur Beratung von dem oder der Vorsitzenden für den jeweiligen Teil der Sitzung zugelassen werden.

§ 3 Geschäftsgang

- (1) ¹Die Akkreditierungskommission tagt regelmäßig, um die kontinuierliche Akkreditierung der Studiengänge sicherzustellen. ²Der Terminplan orientiert sich an den Akkreditierungsfristen der jeweiligen Studiengänge. ³Der Terminplan wird vom Referat Strategie und Qualitätsmanagement entwickelt und der Akkreditierungskommission zur Verfügung gestellt. ⁴Außerordentliche Sitzungen können von dem/der Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) ¹Die Einberufung obliegt dem/der Vorsitzenden. ²Die Ladungsfrist beträgt mind. 7 Tage. ³Mit der Ladung ist den Mitgliedern die jeweilige Tagungsordnung einschließlich der Beschlussvorlagen und Dokumentationen der in der Sitzung zu behandelnden Studiengänge zu übermitteln.
- (3) Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der §§ 55ff der Grundordnung der Hochschule Augsburg.
- (4) ¹Der Beschluss wird in Form eines Ergebnisprotokolls auf den Hochschulseiten veröffentlicht. ²Das Protokoll enthält wesentliche Angaben wie Fristen und Art der Entscheidung.
- (5) ¹Im Falle eines Konflikts um die Akkreditierung eines Studiengangs kann der/die Studiengangsverantwortliche unter Hinzuziehung der jeweiligen Fakultätsleitung den Senat als Schlichtungsstelle anrufen. ²Der Senat wird dann ersucht, das Einvernehmen zwischen den Parteien herzustellen. ³Ist ein Einvernehmen nicht möglich, verweist der Senat den Vorgang letztgültig in eine Programmakkreditierung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 30.03.2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 25.06.2021.

Augsburg, den 25.06.2021

Der Präsident
Prof. Dr. Gordon Thomas Rohrmair

Diese Geschäftsordnung wurde am 29.06.2021 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Tag der Bekanntgabe ist daher der 29.06.2021.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 24.11.2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen.

§ 2

Studienziele

¹Das konsekutive Masterstudium hat das Ziel, Absolventinnen und Absolventen von verfahren-, umwelt-energie-technischen oder verwandten Bachelor-Studiengängen für eine herausgehobene Tätigkeit in Entwicklung, Projektierung und Betrieb in der Industrie zu qualifizieren. ²Der Schwerpunkt der Studieninhalte zielt auf die gründliche Vertiefung der methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen. ³Darüber hinaus sollen selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert werden. ⁴Neben der technischen und wissenschaftlichen Weiterqualifikation soll auch der zunehmenden Bedeutung betriebswirtschaftlicher, organisatorischer und sprachlicher Fachkenntnisse, der Teamarbeit und der Mitarbeiterführung Rechnung getragen werden. ⁵Durch die Wahl der Studienschwerpunkte „Prozesstechnik“ (PT), „Umwelttechnik“ (UT) bzw. „Energieverfahrenstechnik“ (ET) können die Studierenden das Studium gemäß ihren Neigungen und Berufswünschen gestalten.

§ 3

Qualifikation für das Studium, Nachqualifikation

- ¹Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme in den Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik ist ein abgeschlossenes Studium mit mindestens 210 Credit-Points (CP) in einem verfahrenstechniknahen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,5 oder besser. ²Wird einer der vier u.g. Bereiche zur Klassifizierung dieser Studiengänge nicht erfüllt, so ist eine Abschlussnote von 2,2 oder besser Voraussetzung für eine Zulassung. ³Ein Studienabschluss gilt als verfahrenstechniknah, wenn folgende Mindestbedingungen erfüllt sind:

Bereich	Mindestanzahl Credit-Points
Mathem.-naturwiss. Grundlagen (Mathematik, Chemie, Physik)	15

Ingenieurwiss. Grundlagen (Mechanik, Festigkeitslehre, Strömungsmechanik, Thermodynamik)	20
Verfahrenstechnik-spezifische Grundlagen (Mechanische, thermische, chemische und biologische Verfahrenstechnik, Apparatechnik, etc.)	30
Verfahrenstechnische Vertiefungen (Prozess-, Umwelt- sowie Energieverfahrenstechnik)	30
Summe	95

⁴Das Gebot der Beweislastumkehr nach Art. 63 BayHSchG ist zu beachten.

⁵Hochschulabsolventen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen werden ebenfalls zugelassen. ⁶Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1, Satz 2 und/oder Satz 5 vorliegen, obliegt der Prüfungskommission.

2. ¹Der Studiengang erfordert einschlägige Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift. ²Das Nähere hierzu regelt die Anlage der Satzung zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in der jeweils aktuellen Fassung. ³Es werden Englischkenntnisse auf dem Mindestniveau B2, Europäischer Referenzrahmen für Sprachen empfohlen.
3. ¹Absolventen von Studiengängen mit weniger als 210 Credit-Points aber mindestens 180 Credit-Points können zum Studium zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erfüllt sind und die fehlenden 30 Credit-Points innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachgewiesen werden (Nachqualifikation).
4. ¹Die Nachqualifikation kann für Absolventen eines verfahrenstechniknahen Bachelorstudiengangs durch Belegen von Wahlpflichtmodulen aus dem Katalog der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik für Bachelorstudiengänge oder weiteren Wahlpflichtmodulen des Masterstudiengangs erbracht werden. ²Für Absolventen sonstiger Studiengänge kann die Prüfungskommission ersatzweise einzelne Lehrveranstaltungen festlegen, die für die Nachqualifikation belegt werden müssen. ³Es können keine Module belegt werden, die bereits Gegenstand des Erststudiums waren. ⁴Die Masterprüfung ist im Übrigen erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Credit-Points nachgewiesen sind.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst 90 Credit-Points (nach dem European Credit Transfer System, ECTS). ²Ein Credit-Point entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (2) ¹Das Masterstudium wird als Vollzeit- oder Teilzeitstudium geführt. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester für das Vollzeitstudium, maximal sechs Semester für das Teilzeitstudium. ³Studienbeginn ist jeweils zum Sommer- oder Wintersemester.
- (3) Das Studium gliedert sich in zwei bzw. vier theoretische Studiensemester und das 3. bzw. das 5. und 6. Studiensemester mit der Masterarbeit.
- (4) Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern erfolgt im Studienplan, die Beschreibung der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen erfolgt im Modulhandbuch.

- (5) ¹Die Fakultät kann Mindestteilnehmerzahlen für die Wahlpflichtmodule festlegen. ²Bei zu geringen Teilnehmerzahlen besteht kein Anspruch auf bestimmte Angebote.
- (6) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik bei nicht ausreichender Anzahl von Bewerbern durchgeführt wird. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.
- (7) Es werden folgende Studienschwerpunkte angeboten:
- Energieverfahrenstechnik (ET)
 - Prozesstechnik (PT)
 - Umwelttechnik (UT)
- (8) Der Studienschwerpunkt und die Form des Studiums (Vollzeit bzw. Teilzeit) sind innerhalb einer Woche nach Beginn des Studiums verbindlich zu belegen. Die Wahl kann auf Antrag an die Prüfungskommission einmal geändert werden.
- (9) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle Studienschwerpunkte bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern durchgeführt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

§ 5

Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Module, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die Credit-Points sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 APO. ²Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch.
- (2) Einzelne Lehrveranstaltungen, einschließlich Seminare, Projektarbeiten und Prüfungsleistungen, können auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (3) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die zugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Hinzunahme weiterer Module im Studienplan bleibt vorbehalten. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

§ 6

Bildung von Endnoten, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Module können gemäß § 16 Abs. 1 der Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils aktuellen Fassung differenziert bewertet werden.
- (2) ¹Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. ²Bei ihrer Ermittlung werden die nach Absatz 2 kumulierten Credit-Points der Modul-Endnoten und die Note der Masterarbeit zugrunde gelegt, soweit in Spalte 9 der Anlage keine anderen Festlegungen getroffen sind.

§ 7

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die alle hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik sind. ²Der Fakultätsrat kann festlegen, dass die Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Maschinenbau die Aufgaben nach Satz 1 mit übernimmt.

- (2) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Verfahrens nach § 3 und 4. ²Sie kann dazu eine Zulassungskommission einsetzen, die aus drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik besteht.

§ 8

Studienplan

Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studenten erstellt die Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik einen Studienplan gem. § 8 APO.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) mit Kolloquium.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel im 3. Studiensemester (Vollzeitstudium) bzw. im 5. und 6. Studiensemester (Teilzeitstudium) angefertigt. ²Sie kann angemeldet werden, wenn im bisherigen Studienverlauf eine Mindestanzahl von 40 Credit-Points erzielt wurde. ³Die im Rahmen einer erforderlichen Nachqualifikation erworbenen Credit-Points bleiben in diesem Zusammenhang außer Betracht.
- (3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich der Verfahrenstechnik selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (4) ¹Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten abgeschlossen werden kann. ²Bei nicht ausschließlicher Bearbeitung im Rahmen des Teilzeitstudiums soll die Bearbeitung in der Regel in zwölf Monaten abgeschlossen werden können.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist persönlich zu präsentieren und zu erläutern (Kolloquium). ²Das Kolloquium ist vom Themensteller der Masterarbeit und dem Zweitprüfer durchzuführen. ³Es ist ein Protokoll zu erstellen. ⁴Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit mit ein.
- (6) ¹Ein Exemplar der Masterarbeit ist in gebundener Form im Sekretariat der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik abzugeben. ²Der Prüfer kann zusätzlich ein Exemplar in digitaler Form fordern.
- (7) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.
- (8) Im Übrigen finden die die Abschlussarbeit betreffenden Regelungen der RaPO und der APO in deren jeweils aktuellen Fassungen entsprechende Anwendung.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtmodulen der Anlage 1 und 2 und in Modul Nr. D (Wahlpflichtmodule) ausreichende Endnoten oder Bewertungen im Umfang der dort ausgewiesenen Credit-Points erzielt wurden.

§ 11

Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

- (1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M. Eng.“.

- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils aktuellen Fassung, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein Diploma-Supplement ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die Credit-Points aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 12

Anwendung von Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die einschlägigen Vorschriften der RaPO vom 17. Oktober 2001 sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für alle Studierenden, welche ihr Studium in diesem Studiengang zum Wintersemester 2021/22 aufnehmen.
- (2) Der Übertritt von Studierenden der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Umwelt- und Verfahrenstechnik“ vom 27. Januar 2011 an der Hochschule Augsburg ist ausgeschlossen.
- (3) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik vom 27. Januar 2011 in den jeweils aktuellen Versionen außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 24.11. 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 25.11.2020.

Augsburg, 25.11.2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 25.11. 2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.11.2020 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.11.2020.